

**Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE),
OIB-095.2-033/08**

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 38 Abs. 2 des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2007, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 26k des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 24/1994, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 78/1998 und in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖE, laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 1 vom 11. Jänner 2007, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 8. Jahrgang, Sonderheft Nr. 6, Jänner 2007, ISSN 1615-9950, Ausgabedatum: 8. Jänner 2007, außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 8. Jahrgang, Sonderheft Nr. 6, Jänner 2007, ISSN 1615-9950, Ausgabedatum: 8. Jänner 2007 (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 2/2007 vom 31. Jänner 2007), außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 61l des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 34/2008, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 8. Jahrgang, Sonderheft Nr. 6, Jänner 2007, ISSN 1615-9950, Ausgabedatum: 8. Jänner 2007 (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 11. Jänner 2007, Folge 1), außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 40 Abs. 2 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2001 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 47, 63 und 123/1995 und LGBl. Nr. 99/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung vom 30. Jänner 2007, Nr. 3, 227. Jahrgang, außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖE, Grazer Zeitung Nr. 32/2007, außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 13 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 – TBAG 2001, LGBl. Nr. 95/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖE (laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 152/2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung) außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 35 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2000, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 8. Jahrgang, Sonderheft Nr. 6, Jänner 2007, ISSN 1615-9950, Ausgabedatum: 8. Jänner 2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 27. Jänner 2007, Nr. 4, Jahrgang 62), außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 21a Abs. 4 des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2008, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 7. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 8. Jahrgang, Sonderheft Nr. 6, Jänner 2007, ISSN 1615-9950, Ausgabedatum: 8. Jänner 2007, außer Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A und 2007/588/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

0.	Generelle Bestimmungen.....	14
1.	Mörtel und Beton	15
1.1	Bindemittel.....	15
1.2	Beton- und Mörtelzuschläge	15
2.	Verbindungs- und Befestigungsmittel.....	16
2.1	Metалldübel.....	16
3.	Bauprodukte aus Glas.....	17
3.1	Glasfassaden	17
4.	Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden	20
4.1	Treppen.....	20
4.2	Bauprodukte aus Gips.....	20
4.3	Türen, Tore und Fenster	20
5.	Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz	21
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)	21
5.2	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)	21
5.3	Wärmedämm-Verbundsysteme	21
5.4	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)	21
6.	Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau	27
6.1	Gesteinskörnungen für den Straßenbau.....	27
7.	Bausätze für den Fertig(teil)hausbau.....	28
7.1	Holzrahmenbauweisen	28
7.2	Blockbauweisen	28
8.	Bauprodukte für Wände	29
8.1	Nichttragende Innenwände	29
8.2	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbau-sätze/-systeme.....	29
8.3	Mauersteine	29
8.4	Ergänzungsbauteile für Mauerwerk	29
8.5	Vorhangfassaden	29
9.	Flächenbefestigungen.....	31
9.1	Flächenbefestigungen aus Beton	31
9.2	Flächenbefestigungen aus Naturstein	31
9.3	Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton.....	31
10.	Lager	33
10.1	Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen).....	33
11.	Holzbau	35

11.1	Stützen, Träger, Binder	35
11.2	Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe	35
12.	Heizungs- und Feuerungsanlagen	36
12.1	Rauch- und Abgasfänge	36
13.	Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bedachungen	38
13.1	Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile	38
14.	Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton	39
14.1	Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton	39
	Fundstellen	41
	Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen	42
	Anlage A 1.1.1 – Zement	42
	Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton	42
	Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel	45
	Anlage A 1.2.3 – Gesteinskörnungen für Mörtel	46
	Anlage A 3.1.1 – Geklebte Glaskonstruktionen - Gestützte und ungestützte Systeme	47
	Anlage A 3.1.2 – Geklebte Glaskonstruktionen - Beschichtete Aluminium-Systeme	48
	Anlage A 4.1.1 – Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)	49
	Anlage A 4.3.1 – Fenster und Türen - Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	50
	Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	53
	Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	53
	Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	53
	Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR)	54
	Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	54
	Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	54
	Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)	55
	Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlit (EPB)	55
	Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)	55
	Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)	56
	Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht	56
	Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	61
	Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	63
	Anlage A 6.1.3 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	65
	Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau	68
	Anlage A 7.2.1 – Bausätze für Blockhäuser	70
	Anlage A 8.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände ..	72
	Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton	73

Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel.....	74
Anlage A 8.3.3 – Festlegungen für Mauersteine - Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	80
Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine	81
Anlage A 8.3.5 – Festlegungen für Mauersteine - Betonwerksteine.....	83
Anlage A 8.4.1 – Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Stürze.....	83
Anlage A 8.5.1 – Vorhangfassaden	85
Anlage A 9.1.1 – Pflastersteine aus Beton.....	86
Anlage A 9.1.2 – Platten aus Beton	87
Anlage A 9.1.3 – Bordsteine aus Beton	88
Anlage A 9.2.1 – Platten aus Naturstein für Außenbereiche	88
Anlage A 9.2.2 – Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche.....	89
Anlage A 9.2.3 – Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche	89
Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel	90
Anlage A 11.1.1 – Leichte Holzbausträger und -stützen	91
Anlage A 11.2.1 – Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen.....	91
Anlage A 11.2.2 – Holzbauwerke - Brettschichtholz.....	92
Anlage A 11.2.3 – Binder Brettsperholz BBS	92
Anlage A 12.1.1 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre	93
Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System- Abgasanlagen	94
Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	96
Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre	100
Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke.....	101
Anlage A 12.1.6 – Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton	102
Anlage A 12.1.7 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze	102
Anlage A 12.1.8 – Abgasanlagen – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise.....	103
Anlage A 12.1.9 – Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen	104
Anlage A 12.1.10 – Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren	105
Anlage A 12.1.11 – Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen	107
Anlage A 12.1.12 – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit.....	109
Anlage A 12.1.13 – Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen	110
Anlage A 13.1.1 – Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile.....	113
Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile	115
Anlage A 13.1.3 – Faserzement-Tafeln	117
Anlage B Allgemeine Anforderungen	119
Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen	119
Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material	120
Anlage B 3 – Interpretation des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierung.....	121
Anlage B 4 – Allgemeine Verwendungsbestimmungen	122

0. Generelle Bestimmungen

Die in der Liste der Bauprodukte und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen sowie Festlegungen von Klassen und Stufen betreffen auch Produkte, deren CE-Kennzeichnungen auf einer früheren Ausgabe der angeführten europäischen technischen Spezifikation beruhen.

1. Mörtel und Beton

1.1 Bindemittel

1.2 Beton- und Mörtelzuschläge

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1.1	Bindemittel						
1.1.1	Zemente - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement	EN 197-1: 2000.06+A1	2004.04	ÖNORM EN 197-1 (2004.09)	Zur Herstellung von Beton, Mörtel, Einpressmörtel und anderen Mischungen für den Bau und die Herstellung von Bauprodukten		Anlage A 1.1.1
1.2	Beton- und Mörtelzuschläge						
1.2.1	Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620: 2002.09+AC	2004.05	ÖNORM EN 12620 (2005.04)	Für die Herstellung von Beton zur Verwendung in Gebäuden, Straßen und anderen Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.1	Anlage A 1.2.1
1.2.2	Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel	EN 13055-1: 2002.05+AC	2004.05	ÖNORM EN 13055-1 (2004.11)	Für die Herstellung von Beton und Mörtel für Gebäude, Straßen und andere Ingenieurbauten und für die Herstellung von Betonfertigteilen		Anlage A 1.2.2
1.2.3	Gesteinskörnungen für Mörtel	EN 13139: 2002.05+AC	2004.05	ÖNORM EN 13139 (2004.11)	Für die Herstellung von Mörtel für Gebäude, Straßen und Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.3	Anlage A 1.2.3

2. Verbindungs- und Befestigungsmittel

2.1 Metalldübel

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2.1	Metalldübel						
2.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 1: Dübel - Allgemeines; Teil 2: Kraftkontrolliert spreizende Dübel; Teil 3: Hinterschnittdübel)	ETAG 001	1997	OIB-467-005/98			Anlage B 1
2.1.2	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 4: Wegkontrolliert spreizende Dübel)	ETAG 001	1998	OIB-467-005/98			Anlage B 1
2.1.3	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 5: Verbunddübel)	ETAG 001	2002	OIB-467-064/02			Anlage B 1
2.1.4	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 6: Dübel für die Verwendung als Mehrfachbefestigung von nicht tragenden Systemen)	ETAG 001	2003	OIB-467-030/04			Anlage B 1

3. Bauprodukte aus Glas

3.1 Glasfassaden

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
3.1	Glasfassaden						
3.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	ETAG 002	1998	OIB-467-018/98	<p>Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 unter Verwendung folgender möglicher Glasarten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbund-sicherheits-glas (VSG) gemäß ÖNORM EN ISO 12543-2 (2005.03) - Verbundglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543-3 (1998.11) und - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-HST) gemäß ÖNORM EN 14179-2 (2005.08). <p>Für Überkopfverglasungen (das sind solche, die mehr als 15° gegen die Vertikale geneigt sind) ist nur VSG zulässig.</p> <p>Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Einscheibensicherheitsglas gemäß</p>	Anlage A 3.1.1	Anlage A 3.1.1

					ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) bzw. ÖNORM EN 13024-2 (2004.12) und Drahtglas gemäß ÖNORM EN 572-3 (2004.09) kann nur in Ausnahmefällen durch Bewilligung der Behörde erfolgen.		
3.1.2	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 2: Beschichtete Aluminium-Systeme)	ETAG 002	2002	OIB-467-009/02	<p>Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 unter Verwendung folgender möglicher Glasarten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbundsicherheitsglas (VSG) gemäß ÖNORM EN ISO 12543-2 (2005.03) - Verbundglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543-3 (1998.11) und - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalium-Einscheibensicherheitsglas (ESG-HST) gemäß ÖNORM EN 14179-2 (2005.08). <p>Für Überkopfverglasungen (das sind solche, die mehr als 15° gegen die Vertikale geneigt sind) ist nur VSG zulässig.</p> <p>Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Einscheibensicherheitsglas gemäß ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) bzw. Ö-</p>	Es gelten die Festlegungen in der Anlage A 3.1.1 und in der Anlage A 3.1.2.	Es gelten die Festlegungen in der Anlage A 3.1.1 und in der Anlage A 3.1.2.

					NORM EN 13024-2 (2004.12) und Drahtglas gemäß ÖNORM EN 572-3 (2004.09) kann nur in Ausnahmefällen durch Bewilligung der Behörde erfolgen.		
--	--	--	--	--	---	--	--

4. Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden

4.1 Treppen

4.2 Bauprodukte aus Gips

4.3 Türen, Tore und Fenster

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
4.1	Treppen						
4.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 008 „Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)“	ETAG 008	2002	OIB-467-041/02-001	Vorgefertigte Treppenbausätze in Verbindung mit Gebäuden (innen und außen) mit Ausnahme erschwerender klimatischer Beanspruchungen	Anlage A 4.1.1	Anlage A 4.1.1
4.2	Bauprodukte aus Gips						
4.2.1	Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	EN 12859: 2001.06+A1	2004.06	ÖNORM EN 12859 (2004.09)			In Entsprechung mit ÖNORM EN 12859 (2004.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
4.3	Türen, Tore und Fenster						
4.3.1	Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	EN 14351-1	2006.03	ÖNORM EN 14351-1 (2006.08)		Anlage A 4.3.1	Anlage A 4.3.1

5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

- 5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)
- 5.2 Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)
- 5.3 Wärmedämm-Verbundsysteme
- 5.4 Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)						
5.1.1	Herawool-NF-040, Herawool-NP-040 und Herawool-NAP	ETA-98/0007	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.2	Herawool-BP-040 und Herawool-BF-040	ETA-98/0008	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.3	Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP und Heraflax-SF-040	ETA-98/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.4	Hanf-Dämmwolle HDW 1A	ETA-01/0016	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.5	CanaTherm - Dämmplatte	ETA-02/0008	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.6	FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte	ETA-02/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.7	CanaTherm Fassadendämmplatte	ETA-02/0010	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.8	FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte	ETA-02/0011	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.9	CanaStep Trittschalldämmplatte	ETA-02/0012	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.10	FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte	ETA-02/0013	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.11	CanaTherm L, CanaTherm Universalrolle	ETA-02/0014	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.12	FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren- Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL	ETA-02/0015	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.13	emfa-Hanf Typ ST	ETA-02/0034	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.14	emfa-Hanf Typ TSP	ETA-02/0035	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.15	emfa-Hanf Typ SW	ETA-02/0036	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.16	emfa-Hanf Typ ST Univer- saldämmplatte	ETA-02/0038	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.17	Bauprodukt aus der Liste gestrichen						
5.1.18	Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP, He- raflax-SF-040, Pavaflax-R 040, Pa- vaflax-P 040	ETA-98/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.19	Hanftrittschallmatte HTM 20/17	ETA-03/0029	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.20	Alchimea lana Dämmvlies aus Schaf- schurwolle	ETA-03/0035	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.21	FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren- Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren- Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte emfa-Hanf Typ ST	ETA-02/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.22	FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren- Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL	ETA-02/0015	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.23	CanaTop Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0030	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.24	CanaTop Aufsparrendämmplatte, CanaPor WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0030	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.25	Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0046	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.26	Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplat- te, Emfa Hanf WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0046	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.27	Canatex Roof Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0047	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.28	Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Canatex Wall	ETA-03/0047	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.29	Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufspar- rendämmplatte	ETA-03/0048	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.30	Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufsparrendämmplatte, Florapan EIFS, Florapan WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0048	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.31	HOMATHERM flexCL® 040	ETA-03/0057	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.32	ISOVLAS type PL	ETA-04/0047	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.33	CanaFloc	ETA-04/0079	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.34	ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung	ETA-04/0080	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.35	ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, biocell, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung	ETA-04/0080	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.36	ISODAN CI 040 boratfrei, DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei, KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei, ISOL'QUATE sb, POESIS-FLOC, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei	ETA-04/0081	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.37	Zostera-Dämm	ETA-05/0008	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.38	Flachshaus Wärmedämmplatte DP, Naturaflax, HAGA-Flachsdämmplatten	ETA-05/0014	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.39	Schafwoll-Dämmmatte DWS 40/60/80/100mm	ETA-05/0021	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.40	Thermo-Hanf	ETA-05/0037	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.41	Austrozell-Zellulosefaserdämmung	ETA-05/0043	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.42	Woolin Dämmbahnen aus Schafschurwolle	ETA-05/0087	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.43	THERMOFLOC	ETA-05/0186	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.44	isofloc L	ETA-05/0191	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.45	Isifloc, swissfloc	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.46	STEICO canarof, EMFA Hanf Top Aufsparrendämmplatte, Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Florapan Sarking Duo/Florapan Duo/Integra AP3, STEICO canawall, EMFA Hanf WDVS Putzträgerplatte, Canatex Wall, Florapan EIFS/Florapan WDVS Putzträgerplatte	ETA-06/0038	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.47	STEICO canaflex L, FLORAPAN L, FLORAROL Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ TSP, emfa-Hanf Typ SW, emfa-Hanf Typ ST Universal-dämmplatte	ETA-06/0039	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.48	STEICO canaflex, Isover Integra ZKP1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ ST	ETA-06/0040	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.49	STEICO canaflex H, FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte	ETA-06/0041	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.50	STEICO canafloor, FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP6 FLORAPAN Estrich-Dämmplatte	ETA-06/0042	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.51	flexCL®	ETA-03/0057	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.52	Thermo-Hanf Premium, Thermodek-Hanf	ETA-05/0037	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.53	Scanflax insulation boards	ETA-05/0209	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.54	isofloc, swissfloc, fineFloc	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.55	Clima-super, Isocell, trendisol, climacell, Zimmermeisterhaus-Flocke	ETA-06/0076	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.56	Wolfinger Dämmzellulose	ETA-06/0085	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.57	CLIMATIZER PLUS	ETA-06/0086	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.58	Gramitherm	ETA-06/0274	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.59	HOIZ	ETA-07/0085	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.2	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)						
5.2.1	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation	EN 13162: 2001.05+AC	2005.12	ÖNORM EN 13162 (2006.03)		Anlage A 5.2.1	Anlage A 5.2.1
5.2.2	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezi- fikation	EN 13163: 2001.05+AC	2005.12	ÖNORM EN 13163 (2006.03)		Anlage A 5.2.2	Anlage A 5.2.2
5.2.3	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation	EN 13164: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13164 (2006.03)		Anlage A 5.2.3	Anlage A 5.2.3
5.2.4	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR) - Spe- zifikation	EN 13165: 2001.05 +A1:2004.05 +A2:2004.11 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13165 (2006.03)		Anlage A 5.2.4	Anlage A 5.2.4
5.2.5	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) - Spezifikation	EN 13166: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13166 (2006.03)		Anlage A 5.2.5	Anlage A 5.2.5
5.2.6	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation	EN 13167: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13167 (2006.03)		Anlage A 5.2.6	Anlage A 5.2.6
5.2.7	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation	EN 13168: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13168 (2006.04)		Anlage A 5.2.7	Anlage A 5.2.7
5.2.8	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) - Spezifikation	EN 13169: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13169 (2006.04)		Anlage A 5.2.8	Anlage A 5.2.8
5.2.9	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifikati- on	EN 13170: 2004.05+AC	2005.12	ÖNORM EN 13170 (2006.04)		Anlage A 5.2.9	Anlage A 5.2.9
5.2.10	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation	EN 13171: 2001.05 +A1:2004.05 +AC	2005.12	ÖNORM EN 13171 (2006.04)		Anlage A 5.2.10	Anlage A 5.2.10

5.3	Wärmedämm-Verbundsysteme						
5.3.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 004 „Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht“	ETAG 004	2000	OIB-467-002/01	Außenseitige Wärmedämmung von Gebäudewänden aus Mauerwerk oder Beton	Anlage A 5.3.1	Anlage A 5.3.1
5.4	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)						
5.4.1	Multipor Mineraldämmplatte	ETA-05/0093	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.2	System Dennert 040, System Dennert 045	ETA-05/0179	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.3	Perlite Dämmplatte	ETA-06/0275	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau

6.1 Gesteinskörnungen für den Straßenbau

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
6.1	Gesteinskörnungen für den Straßenbau						
6.1.1	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	EN 13043: 2002.09+AC	2004.05	ÖNORM EN 13043 (2004.10)	Für die Herstellung von Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen und andere Verkehrsflächen	Anlage A 6.1.1	Anlage A 6.1.1
6.1.2	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242: 2002.12+AC	2004.05	ÖNORM EN 13242 (2004.10)	Für die Herstellung ungebundener und hydraulisch gebundener Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau	Anlage A 6.1.2	Anlage A 6.1.2
6.1.3	Leichte Gesteinskörnungen - Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	EN 13055-2	2004.07	ÖNORM EN 13055-2 (2004.09)	Für die Herstellung von Asphalt und Oberflächenbehandlung sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	Anlage A 6.1.3	Anlage A 6.1.3

7. Bausätze für den Fertig(teil)hausbau

7.1 Holzrahmenbauweisen

7.2 Blockbauweisen

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
7.1	Holzrahmenbauweisen						
7.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 007 „Bausätze für den Holzrahmenbau“	ETAG 007	2001	OIB-467-020/02	Industriell gefertigte und als Bauwerk in Verkehr gebrachte Bausätze, werkseitig entworfen und vorgefertigt für Serienfertigung	Anlage A 7.1.1	Anlage A 7.1.1
7.2	Blockbauweisen						
7.2.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 012 „Bausätze für Blockhäuser“	ETAG 012	2002	OIB-467-016/03	Industriell gefertigte und als Bauwerk in Verkehr gebrachte Bausätze, werkseitig entworfen und vorgefertigt für Serienfertigung	Anlage A 7.2.1	Anlage A 7.2.1

8. Bauprodukte für Wände

8.1 Nichttragende Innenwände

8.2 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme

8.3 Mauersteine

8.4 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk

8.5 Vorhangfassaden

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
8.1	Nichttragende Innenwände						
8.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 003 „Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände“	ETAG 003	1998	OIB-467-026/99	Nichttragende Innenwände	Anlage A 8.1.1	Anlage A 8.1.1
8.2	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme						
8.2.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 009 „Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton“	ETAG 009	2002	OIB-467-003/03	Zur Errichtung von oberhalb oder unterhalb des Terrains liegenden Außenwänden, Innenwänden und Trennwänden für Gebäude	Anlage A 8.2.1	Anlage A 8.2.1
8.3	Mauersteine						
8.3.1	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel	EN 771-1: 2003.04+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-1 (2005.06)		Anlage A 8.3.1	Anlage A 8.3.1

8.3.2	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine	EN 771-2: 2003.04+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-2 (2005.06)			Es dürfen nur Kalksandsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird. In Entsprechung der ÖNORM EN 771-2 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
8.3.3	Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	EN 771-3: 2003.07+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-3 (2005.06)			Anlage A 8.3.3
8.3.4	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine	EN 771-4: 2003.07+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-4 (2005.06)		Anlage A 8.3.4	Anlage A 8.3.4
8.3.5	Festlegungen für Mauersteine - Teil 5: Betonwerksteine	EN 771-5: 2003.12+A1	2005.02	ÖNORM EN 771-5 (2005.06)			Anlage A 8.3.5
8.3.6	Festlegungen für Mauersteine - Teil 6: Natursteine	EN 771-6	2005.10	ÖNORM EN 771-6 (2005.12)			In Entsprechung der ÖNORM EN 771-6 (2005.12), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
8.4	Ergänzungsbauteile für Mauerwerk						
8.4.1	Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Teil 2: Stürze	EN 845-2	2003.04	ÖNORM EN 845-2 (2003.07)		Anlage A 8.4.1	Es gelten die Festlegungen in der Anlage A 8.4.1 und in der Anlage B 4.1.
8.5	Vorhangfassaden						
8.5.1	Vorhangfassaden - Produktnorm	EN 13830	2003.09	ÖNORM EN 13830 (2003.11)		Anlage A 8.5.1	Anlage A 8.5.1

9. Flächenbefestigungen

9.1 Flächenbefestigungen aus Beton

9.2 Flächenbefestigungen aus Naturstein

9.3 Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
9.1	Flächenbefestigungen aus Beton						
9.1.1	Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1338: 2003.05+AC	2006.05	ÖNORM EN 1338 (2007.01)	Bodenbelag in Räumen, im Freien und auf Dächern	Anlage A 9.1.1	Anlage A 9.1.1
9.1.2	Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1339: 2003.05+AC	2006.05	ÖNORM EN 1339 (2007.01)	Bodenbelag in Räumen und im Freien und Dachbelag	Anlage A 9.1.2	Anlage A 9.1.2
9.1.3	Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1340: 2003.04+AC	2006.05	ÖNORM EN 1340 (2007.01)	Bodenbelag in Räumen, im Freien und auf Dächern	Anlage A 9.1.3	Anlage A 9.1.3
9.2	Flächenbefestigungen aus Naturstein						
9.2.1	Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1341	2001.12	ÖNORM EN 1341 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.1	Anlage A 9.2.1
9.2.2	Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1342	2001.12	ÖNORM EN 1342 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.2	Anlage A 9.2.2

9.2.3	Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1343	2001.12	ÖNORM EN 1343 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.3	Anlage A 9.2.3
9.3	Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton						
9.3.1	Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1344	2002.03	ÖNORM EN 1344 (2007.03)	Bodenbeläge und/oder Dachdeckungen in Innen- und Außenbereichen	Anlage A 9.3.1	Anlage A 9.3.1

10. Lager**10.1 Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)**

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
10.1	Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)						
10.1.1	Lager im Bauwesen - Teil 7: Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7	2004.03	ÖNORM EN 1337-7 (2004.08)	Verwendung von Kalotten- und Zylinderlagern mit PTFE (und in Kombination mit ebenen Gleitteilen) in Hochbauten und Ingenieurbauwerken mit kritischen Anforderungen an Einzellager im Sinne der ÖNORM EN 1337-7 (2004.08)		Es dürfen nur Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE (und in Kombination mit ebenen Gleitteilen) verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „1“ bescheinigt wird. In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-7 (2004.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.2	Lager im Bauwesen - Teil 3: Elastomerlager	EN 1337-3	2005.03	ÖNORM EN 1337-3 (2005.07)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-3 (2005.07), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.3	Lager im Bauwesen - Teil 4: Rollenlager	EN 1337-4: 2004.04+AC	2007.02	ÖNORM EN 1337-4 (2007.08)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-4 (2007.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.4	Lager im Bauwesen - Teil 5: Topflager	EN 1337-5	2005.03	ÖNORM EN 1337-5 (2005.07)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-5 (2005.07), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

10.1.5	Lager im Bauwesen - Teil 6: Kipplager	EN 1337-6	2004.04	ÖNORM EN 1337-6 (2004.08)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-6 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und An- merkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
--------	---------------------------------------	-----------	---------	---------------------------------	--	--	---

11. Holzbau

11.1 Stützen, Träger, Binder

11.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
11.1	Stützen, Träger, Binder						
11.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 011 „Leichte Holzbausträger und -stützen“	ETAG 011	2002	OIB-467-034/03	Leichte Holzbausträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden	Anlage A 11.1.1	Anlage A 11.1.1
11.2	Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe						
11.2.1	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	EN 13986	2004.10	ÖNORM EN 13986 (2005.04)		Anlage A 11.2.1	Anlage A 11.2.1
11.2.2	Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen	EN 14080	2005.06	ÖNORM EN 14080 (2005.09)		Anlage A 11.2.2	Anlage A 11.2.2
11.2.3	Binder Brettsperrholz BBS	ETA-06/0009	-	-		Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 4.2 und in der Anlage B 4.3.	Anlage A 11.2.3 Anlage B 1 Für Kennwerte, für die „Keine Leistung festgestellt“ („No Performance Determined“) ausgewiesen wird, gelten für die Verwendbarkeit der Produkte die Festlegungen in der Anlage B 4.4.

12. Heizungs- und Feuerungsanlagen

12.1 Rauch- und Abgasfänge

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen ¹⁾
12.1	Rauch- und Abgasfänge						
12.1.1	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Anforderungen und Prüfungen	EN 1457: 1999.06 +AC:1999.06 +A1:2002.10 +AC:2006.05 +AC	2007.04	ÖNORM EN 1457 (2007.07)		Anlage A 12.1.1	Anlage A 12.1.1
12.1.2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen	EN 1856-1: 2003.06+A1	2006.05	ÖNORM EN 1856-1 (2006.09)		Anlage A 12.1.2	Anlage A 12.1.2
12.1.3	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	EN 1856-2	2004.07	ÖNORM EN 1856-2 (2004.10)		Anlage A 12.1.3	Anlage A 12.1.3
12.1.4	Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre	EN 1857: 2003.07 +AC:2005.12 +AC	2007.04	ÖNORM EN 1857 (2007.08)		Anlage A 12.1.4	Anlage A 12.1.4
12.1.5	Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke	EN 1858	2003.07	ÖNORM EN 1858 (2003.10)		Anlage A 12.1.5	Anlage A 12.1.5
12.1.6	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton	EN 12446	2003.04	ÖNORM EN 12446 (2003.09)		Anlage A 12.1.6	Anlage A 12.1.6
12.1.7	Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze	EN 13502	2002.10	ÖNORM EN 13502 (2003.02)			Anlage A 12.1.7
12.1.8	Abgasanlagen – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise	EN 13063-2: 2005.05+A1	2007.07	ÖNORM EN 13063-2 (2007.09)		Anlage A 12.1.8	Anlage A 12.1.8

12.1.9	Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen - Anforderungen und Prüfungen	EN 13069	2005.07	ÖNORM EN 13069 (2005.12)		Anlage A 12.1.9	Anlage A 12.1.9
12.1.10	Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren - Anforderungen und Prüfungen	EN 14471	2005.08	ÖNORM EN 14471 (2005.11)		Anlage A 12.1.10	Anlage A 12.1.10
12.1.11	Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden	EN 1806	2006.06	ÖNORM EN 1806 (2006.11)		Anlage A 12.1.11	Anlage A 12.1.11
12.1.12	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit	EN 13063-1: 2005.12+A1	2007.07	ÖNORM EN 13063-1 (2007.09)		Anlage A 12.1.12	Anlage A 12.1.12
12.1.13	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen	EN 13063-3	2007.07	ÖNORM EN 13063-3 (2007.09)		Anlage A 12.1.13	Anlage A 12.1.13
1) Für die Verwendung von Abgasanlagen im Sinne der einschlägigen harmonisierten Normen ist die Kennzeichnung der Abgasanlage nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 7.3, erforderlich.							

13. Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bedachungen

13.1 Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
13.1	Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile						
13.1.1	Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 492: 2004.12 +A1:2005.08 +A2	2006.09	ÖNORM EN 492 (2006.12)	Für Bedachungen, Innenwand- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen	Anlage A 13.1.1	Anlage A 13.1.1
13.1.2	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfmethoden	EN 494: 2004.12 +A1:2005.08 +A2	2006.09	ÖNORM EN 494 (2006.12)	Für Bedachungen, Innenwand- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen	Anlage A 13.1.2	Anlage A 13.1.2
13.1.3	Faserzement-Tafeln - Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 12467: 2004.12 +A1:2005.08 +A2	2006.09	ÖNORM EN 12467 (2006.12)	Für Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume und für den Außenbereich	Anlage A 13.1.3	Anlage A 13.1.3

14. Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

14.1 Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
14.1	Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton						
14.1.1	Lichtmaste - Teil 4: Anforderungen an Lichtmaste aus Stahl- und Spannbeton	EN 40-4	2005.12	ÖNORM EN 40-4 (2006.03)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.2	Betonfertigteile - Hohlplatten	EN 1168	2005.05	ÖNORM EN 1168 (2005.10)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.3	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton	EN 1520: 2002.11+AC	2003.05	ÖNORM EN 1520 (2003.10)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.4	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	EN 1916: 2002.10 +AC:2003.12 +AC	2006.12	ÖNORM EN 1916 (2007.06)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.5	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	EN 1917: 2002.10 +AC:2003.12 +AC	2006.12	ÖNORM EN 1917 (2008.01)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.6	Betonfertigteile - Gründungspfähle	EN 12794: 2005.02+A1	2007.05	ÖNORM EN 12794 (2007.10)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.7	Vorgefertigte Betonerzeugnisse - Betonelemente für Zäune	EN 12839	2001.05	ÖNORM EN 12839 (2001.11)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.8	Betonfertigteile - Maste	EN 12843	2004.09	ÖNORM EN 12843 (2004.11)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.9	Betonfertigteile - Deckenplatten mit Stegen	EN 13224: 2004.08 +AC:2005.05 +A1	2007.06	ÖNORM EN 13224 (2007.08)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.

14.1.10	Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile	EN 13225	2004.09	ÖNORM EN 13225 (2004.11)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.11	Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer	EN 13693	2004.09	ÖNORM EN 13693 (2004.11)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.12	Betonfertigteile - Deckenplatten mit Ortbetoneergänzung	EN 13747: 2005.07+AC	2006.12	ÖNORM EN 13747 (2007.04)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.13	Betonfertigteile - Betonfertiggaragen - Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen	EN 13978-1	2005.05	ÖNORM EN 13978-1 (2005.08)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.14	Betonfertigteile - Hohlkastenelemente	EN 14844	2006.07	ÖNORM EN 14844 (2006.09)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen harmonisierten Normen sind diese Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Die offizielle Fassung von Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) wird von der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) sind die Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Normen sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, A-1020 Wien, zu beziehen. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe ist beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, A-1040 Wien, zu beziehen. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden. Die deutschen Ausgaben der Leitlinien für Europäische technische Zulassungen sowie die geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen

Anlage A 1.1.1 – Zement

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle		ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Tabelle NAD 10, für Normal- und Schwerbeton ÖNORM B 4710-1 (2004.04), Tabelle NAD 10, für Leichtbeton
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 197-1 (2004.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen (<i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller</i>)		
Korngröße	ÖNORM B 3131 (2006.10) mit Ausnahme des Abschnittes 3.3 für feine Gesteinskörnungen	ÖNORM B 3131 (2006.10) mit Ausnahme des Abschnittes 3.3 für feine Gesteinskörnungen Ad Kornzusammensetzung: Bei der Korngrößenverteilung sind die Grenzabweichungen anzugeben. Ad Kornrohichte und Wasseraufnahme: Die Kornrohichte ist als ρ_{rd} anzugeben, wobei eine Bandbreite von 0,06 Mg/m ³ zulässig ist.
1. Korngruppe(n)		
2. Kornzusammensetzung		
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Kornrohichte und Wasseraufnahme		
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		
Gehalt an Feinanteilen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Polieren		

Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern		
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton		
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenschlacken beeinflussen		Ad Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenschlacken beeinflussen: anzugeben
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2005.04), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton, verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen (<i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller</i>)		
Korngröße	ÖNORM B 3131 (2006.10) mit Ausnahme folgender Punkte:	ÖNORM B 3131 (2006.10) mit Ausnahme folgender Punkte:
1. Korngruppe(n)	- Abschnitt 3.3 für feine Gesteinskörnungen	- Abschnitt 3.3 für feine Gesteinskörnungen
2. Kornzusammensetzung	- Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörige Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung	- Verwendbarkeit von industriell hergestellten oder recycelten Materialien und Mischungen daraus als Betonzuschlag nach Abschnitt 1 (Hinweis: Geforderte Art der Gesteinskörnung für Rezeptbeton nach ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Abschnitt 5.2.1: natürliche Normalgesteinskörnung)
Kornform von groben Gesteinskörnungen		- Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörige Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung

Kornrohddichte und Wasseraufnahme	Ad Kornrohddichte und Wasseraufnahme: Die Kornrohddichte ist als ρ_{rd} anzugeben, wobei eine Bandbreite von 0,06 Mg/m ³ zulässig ist.
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen	
Gehalt an Feinanteilen	
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	
Widerstand gegen Polieren	
Chloride	
Säurelösliche(s) Sulfat(e)	
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern	
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton	
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen	
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen	
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität	
Gefährliche Substanzen	In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2005.04), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Rezeptbeton verwendet werden, wenn deren Konformität mindestens gemäß dem System „4“ bescheinigt wird.	
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.	

Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Kornform		Anzugeben
Korngröße		Anzugeben
Kornrohddichte		Anzugeben
Feinheit		Anzugeben
Prozentueller Anteil gebrochener Körner		
Reinheit		Anzugeben
Widerstand gegen Zerstörung		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Chloride		
Zusammensetzung/Gehalt Säurelösliches Sulfat		
Zusammensetzung/Gehalt Gesamtschwefel		
Wasseraufnahme		Anzugeben
Beständigkeit gegen Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Abschnitt 5.2.3.4, für Normal- und Schwerbeton ÖNORM B 4710-1 (2004.04), Abschnitt 5.2.3.4, für Leichtbeton
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-1 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anzugeben

Anzugeben

Anzugeben

Anlage A 1.2.3 – Gesteinskörnungen für Mörtel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3135 (2003.11)	ÖNORM B 3135 (2003.11)
Rohdichte		
Feinanteile		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstar- rungs- und Erhärtungsverhal- ten des Mörtels verändern		
Wasseraufnahme		
Frost-Tau- Wechselbeständigkeit		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13139 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Füller		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3135 (2003.11)	ÖNORM B 3135 (2003.11)
Rohdichte		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstar- rungsverhalten des Mörtels verändern		
Feinanteile		

Glühverlust (nur für Aschen) (nur auf industriell hergestellte Gesteinskörnungen anwend- bar)		Ad Glühverlust: anzugeben
Frost-Tau- Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13139 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller für Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 3.1.1 – Geklebte Glaskonstruktionen - Gestützte und ungestützte Systeme

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: <i>F-Verglasungen:</i> EI 30 – Brandhemmend EI 60 – Hochbrandhemmend EI 90 – Brandbeständig <i>G-Verglasung:</i> E 30 – Brandhemmend E 60 – Hochbrandhemmend E 90 – Brandbeständig	
3	Luftdurchlässigkeit		Für offenbare Fassadenteile gilt Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE.
	Wasserdichtigkeit		Angabe der Dichtheitsklasse
	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

4	Stoßversuche		Angabe der Stoßfestigkeit (maximale Stoßenergie)
5	Schallschutz		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
6	Wärmedämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 3.1.2 – Geklebte Glaskonstruktionen - Beschichtete Aluminium-Systeme

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
4	Filiformkorrosion		Anzugeben
	Mechanische Ermüdung der Beschichtung		

Anzugeben

Anlage A 4.1.1 – Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)

W. A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Punkt-, Linien- und Flächenlasten		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Vermeidung von progressivem Einsturz		
	Resttragfähigkeit einer Stufe		
	Langzeitbeständigkeit		
	Widerstand gegen Erdbeben		
	Schwingung der Treppe und Last-/Verschiebungsverhalten		
2	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	
	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	1. Oberseite von Trittstufen und Treppenpodesten für notwendige Treppen		
	2. Alle anderen Oberflächen für notwendige Treppen		
3. Oberflächen für nicht notwendige Treppen			
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Maße der Treppe einschließlich der Treppenpodeste		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5371 (2000.12), ÖNORM B 1600 (2005.05) und ÖNORM B 1601 (2003.12).
	Rutschsicherheit		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

Ausstattung der Treppe für die sichere Nutzung		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5371 (2000.12), ÖNORM B 1600 (2005.05) und ÖNORM B 1601 (2003.12).
Greifbarkeit (Tastfähigkeit) und Sichtbarkeit		
Nicht gefahrdrohendes Zersplittern von Glas und anderen Materialien	Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5372 (2004.05).	
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 4.3.1 – Fenster und Türen - Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Fenster (mit Ausnahme von Dachflächenfenstern) ³⁾		
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben mit Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage ²⁾	
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2006.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	

Außentüren ³⁾		
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben mit Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage ²⁾	
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2006.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	
Stoßfestigkeit (nur Glastüren mit Verletzungsgefahr)	Klasse ist anzugeben. Hinsichtlich der notwendigen Verwendung von geeigneten Sicherheitsgläsern für Glaselemente wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind
Höhe		Anzugeben
Fähigkeit zur Freigabe (nur abgeschlossene Türen in Fluchtwegen)		
Bedienungskräfte (nur bei automatischen Vorrichtungen)		
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
Dachflächenfenster		
Schutz gegen Brand von außen	Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2007.02), Prüfverfahren 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2006.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	

Anzugeben

Anzugeben

Widerstandsfähigkeit gegen Schnee- und Dauerlast		
Stoßfestigkeit	Klasse ist anzugeben. Hinsichtlich der notwendigen Verwendung von geeigneten Sicherheitsgläsern für Glaselemente wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
<p>1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.</p> <p>2) Geschützte Lage: Einbausituation mit einem Überbau (z. B. Dach, Vordach, Balkon) oder einer anderen baulichen Maßnahme, die das Fenster vor einer direkten Bewitterung durch Schlagregen schützt</p> <p>3) Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Stallungen, Keller) gelten hinsichtlich der Notwendigkeit der Nachweise die Bestimmungen der Anlage B 4.4 sinngemäß.</p>		

Anzugeben

Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13162 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Hinsichtlich der zulässigen Formaldehyd-Abgabe ist die Formaldehyd-Klasse E1 sinngemäß nach ÖNORM EN 13986 (2005.04) einzuhalten.

Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13163 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13164 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13165 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13166 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13167 (2006.03), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13168 (2006.04), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlit (EPB)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13169 (2006.04), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13170 (2006.04), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13171 (2006.04), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Hinsichtlich der zulässigen Formaldehyd-Abgabe ist die Formaldehyd-Klasse E1 sinngemäß nach ÖNORM EN 13986 (2005.04) einzuhalten.

Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	SYSTEM	Nachstehende Tabelle A Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	Nachstehende Tabelle A (mit Ausnahme der lfd. Nr. 22)
	Brandverhalten		
	WÄRMEDÄMMUNG		
	Brandverhalten		
3	SYSTEM		
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtigkeit		
	1. Hygrothermische Zyklen		
	2. Frost/Tau-Verhalten		
	Stoßfestigkeit	Nachstehende Tabelle A	
	1. Festigkeit gegen Stoß mit hartem Körper		
2. Festigkeit gegen Durchstoß			
Wasserdampfdurchlässigkeit			

	WÄRMEDÄMMUNG
	Wasseraufnahme
	Wasserdampfdurchlässigkeit
4	SYSTEM
	Haftzugfestigkeit
	1. Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Wärmedämmung
	2. Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund
	3. Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Wärmedämmung
	Festigkeit der Befestigung (Querverschiebung)
	1. Prüfung der Verschiebung
	Widerstand gegen Windlasten
	1. Durchziehversuch an Befestigungen
	2. Statischer Versuch mit Schaumblock
	3. Dynamischer Windsogversuch
	WÄRMEDÄMMUNG
	Querzugfestigkeit
Schubfestigkeit und Schubmodul	

	DÜBEL		
	Auszieh Widerstand der Dübel aus dem Untergrund		
	PROFILE		
	Durchzieh Widerstand der Befestigungen von Profilen		
	PUTZ		
	Zugversuch am Putzstreifen		
6	SYSTEM		
	Wärmedurchlasswiderstand		
	WÄRMEDÄMMUNG		
	Wärmedurchlasswiderstand		
–	SYSTEM		
	Haftzugfestigkeit nach Alterung		
	BEWEHRUNG		
	Textilglasgitter – Reißfestigkeit und Dehnung		
	Metalldraht oder -gitter		
3	Freisetzung von Schadstoffen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Tabelle A _ Anwendungskriterien für WDVS gemäß ETAG 004 und nationalen Normen

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
1	6.1.2.1 Brennbarkeitsklasse System	Anlage B 3	min. D
2	6.2.2.1 Brennbarkeitsklasse Dämmstoff	Anlage B 3	min. E
3	6.1.3.1 Wasseraufnahme	ETAG 004	Wasseraufnahme des Unterputzes nach 24 Std. unter 0,5 kg/m ² Wasseraufnahme des Putzsystems nach 24 Std. unter 1 kg/m ²
4	6.1.3.2.1 Hygrothermische Belastung	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
5	6.1.3.2.2 Frost-Tau-Wechselbelastung (Simulationsverfahren)	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
6	6.1.3.3 Stoßfestigkeit	ETAG 004	Kategorie I oder Kategorie II
7	6.1.3.4 Wasserdampfdurchlässigkeit des Putzsystems	ETAG 004	auf Dämmstoffen der Produktart EPS-F: $s_d \leq 2$ m auf Dämmstoffen der Produktart MW-PT: $s_d \leq 1$ m
8	6.2.3.1 Wasseraufnahme des Dämmstoffes	ETAG 004 ÖNORM EN 1609 (2007.07)	≤ 1 kg/m ²
9	6.3.2.3 Wasserdampfdurchlässigkeit des Dämmstoffes	ETAG 004	μ -Wert ist anzugeben (nur als Berechnungsgrundlage)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
10	6.1.4.1.1 Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Dämmstoff	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
11	6.1.4.1.2 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund	ETAG 004	≥ 250 kPa im Trockenen ≥ 80 kPa nass ≥ 250 kPa nass und getrocknet
12	6.1.4.1.3 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Dämmstoff	ETAG 004	Für alle Lagerungsarten min. 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
13	6.1.4.2.1 Verschiebungstest	ETAG 004	$(E \cdot d) < 50\,000$ MPa
14	6.1.4.3.1 Durchziehversuch (Dübel)	ETAG 004	nicht in der Fuge, trocken: min. 500 N in der Fuge, trocken: min. 350 N feucht: min. 200 N
15	6.1.4.3.2 Schaumblocktest (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig
16	6.1.4.3.3 Dynamischer Windsogversuch (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
17	6.2.4.1 Querkzugfestigkeit (Dämmstoff)	ÖNORM B 6000 (2003.02) ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> - EPS-F: min. 150 kPa - MW-PT: liegende Faser: trocken: ≥ 12 kPa stehende Faser: trocken ≥ 80 kPa feucht: ≥ 40 kPa und Angabe des Dübeldurchzugwiderstandes unter feuchten Bedingungen gemäß Zeile 14 - andere: Standsicherheitsnachweis
18	6.2.4.2 Schubspannung und Schubmodul (Dämmstoff)	ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> - Schubfestigkeit $f_{\tau k}$ ≥ 20 kPa - Schubmodul G_m ≥ 1 MPa
19	6.3.4.1 Ausziehlaster (Profil-Dübel)	ETAG 014:2001	Gemäß ETAG 014:2001, Tabelle 5.1
20	6.4.4.1 Ausziehlaster der Profilbefestigung	ETAG 004	> 500 N
21	6.5.4.1 Zugversuch am Putzstreifen	ETAG 004	Angabe der Rissbreiten Option: keine Leistung festgestellt
22	6.1.5 Schall	ÖNORM B 8115-4 (2003.09)	gemäß 4.5
23	6.1.6.1 Wärmedurchlasswiderstand	ETAG 004	> 1 m ² · K/W
24	6.2.6.1 Wärmeleitfähigkeit	ETAG 004	Mehrschichtplatte λ ≤ 0,065 W/(m · K)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
25	6.1.7.1 Haftzug nach Alterung (System)	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff ohne Unterschreitung der Querkzugfestigkeit des Dämmstoffes gemäß Zeile 17
26	6.6.7.1 Textilglasgitter – Risslast und Dehnung	ETAG 004	Restreißfestigkeit nach Alterung: <ul style="list-style-type: none"> - Risslast ≥ 50 % von 0-Probe - ≥ 20 N/mm
27	6.6.7.2 Metallischer Putzträger oder Gitter	ETAG 004	Zink-Schicht ≥ 20 µm (≥ 275 g/m ²)

Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Grobe und feine Gesteinskörnungen		
Korngröße	ÖNORM B 3130 (2006.10)	ÖNORM B 3130 (2006.10)
1. Korngruppen		
2. Korngrößenverteilung		
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Rohdichte		Ad Rohdichte: Die Rohdichte ist als ρ_{rd} anzugeben, wobei eine Bandbreite von 0,06 Mg/m ³ zulässig ist.
Qualität der Feinanteile		Ad Qualität der Feinanteile: Gehalt der Feinanteile ist anzugeben.
Anteil gebrochener Oberflächen in groben Gesteinskörnungen		
Affinität von groben Gesteinskörnungen zu bitumenhaltigen Bindemitteln		Ad Affinität von groben Gesteinskörnungen zu bitumenhaltigen Bindemitteln: anzugeben; Nachweis gemäß ÖNORM EN 12697-11 (2007.10), Verfahren B, erforderlich
Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Zerkümmerung		
Widerstand gegen Polieren von groben Gesteinskörnungen für Deckschichten		
Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke		
Eisen-Zerfall von Hochofenstückschlacke		
Raumbeständigkeit von Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacke		
Frostwiderstand		

„Sonnenbrand“ von Basalt		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur grobe und feine Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Füller		
Korngröße	ÖNORM B 3130 (2006.10)	ÖNORM B 3130 (2006.10)
1. Korngrößenverteilung		
Rohdichte		
Hohlraumgehalt von trocken verdichtetem Füller (Rigden)		
Bitumenzahl von Fremdfüller		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten		
Korngröße	ÖNORM B 3132 (2006.10)	ÖNORM B 3132 (2006.10) Ad Qualität der Feinanteile: Bei Gesteinskörnungsgemischen mit einem Gehalt an Feinanteilen > 3 % Masseanteil ist für den Verwendungsort Österreich zusätzlich entsprechend der Nachweismethode nach ÖNORM B 3132 (2006.10), Tabelle 1, Abschnitt 4.7, in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „Die Qualität der Feinanteile entspricht der ÖNORM B 4811 (2006.10)“ oder „Die Qualität der Feinanteile entspricht nicht der ÖNORM B 4811 (2006.10)“. Ad Wasseraufnahme: Nur bei Recycling-Baustoffen, geprüft am Kornanteil 4 bis 32, für die Verwendung in oberen und unteren ungebundenen Tragschichten erforderlich; es gelten die Anforderungen nach ÖNORM B 3132 (2006.10).
1. Korngruppe(n)		
2. Korngrößenverteilung		
Gehalt an Feinanteilen		
Qualität der Feinanteile		
Anteil an gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
Wasseraufnahme		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten		
Korngröße	ÖNORM B 3132 (2006.10)	ÖNORM B 3132 (2006.10)
1. Korngruppe(n)		
2. Korngrößenverteilung		
Gehalt an Feinanteilen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
Wasseraufnahme		Ad Wasseraufnahme: Nur bei Recycling-Baustoffen, geprüft am Kornanteil 4 bis 32, für die Verwendung in oberen und unteren ungebundenen Tragschichten erforderlich; es gelten die Anforderungen nach ÖNORM B 3132 (2006.10).
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Gesamtschwefelgehalt		
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 6.1.3 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Leichte Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)
Korngröße (Korngruppe)		
Widerstand gegen Brechen/Zerkleinern (Kornfestigkeit)		
Prozentualer Anteil gebrochener Körner		
Raumbeständigkeit		
Frost-Tau-Wechsel-/Witterungsbeständigkeit		
Temperaturschockbeständigkeit		
Affinität zu bitumenhaltigen Bindemitteln (Verträglichkeit zwischen leichten Gesteinskörnungen und Bitumen)		
Zusammensetzung/Gehalt (Chemische Anforderungen)		
Polierwiderstand/Abrieb/Verschleiß/Abnutzung		
1. Kornfestigkeit		
2. Polierwiderstand		
3. Widerstand gegen Abrieb		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Gefährliche Substanzen		

Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Leichte Gesteinskörnungen für gebundene und ungebundene Gemische		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)
Korngröße (Korngruppe)		
Wasseraufnahme/-saughöhe		
1. Wasseraufnahme		
2. Wassersaughöhe		
Widerstand gegen Brechen/Zerkleinern (Kornfestigkeit)		
Prozentualer Anteil gebrochener Körner/rissiger Oberflächen		
Raumbeständigkeit		
Frost-Tau-Wechsel-/Witterungsbeständigkeit		
Zusammensetzung/Gehalt (Chemische Anforderungen)		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Freisetzung gefährlicher Substanzen		
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für gebundene und ungebundene Gemische verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Leichtes Gesteismehl für Asphalt und Oberflächenbehandlungen		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)
Frost-Tau-Wechsel-/Witterungsbeständigkeit		
Versteifende Eigenschaften		
Porosität/Hohlraumgehalt (Hohlraumgehalt von trocken verdichtetem leichtem Gesteismehl)		

Wasserlöslichkeit		
Glühverlust (nur bei Aschen)		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Freisetzung gefährlicher Substanzen		
Es darf nur leichtes Gesteinsmehl für Asphalt und Oberflächenbehandlungen verwendet werden, wenn dessen Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau

W. A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Tragfähigkeit von Wänden		
	Tragfähigkeit von frei tragenden Decken		
	Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen		
	Widerstand gegen Erdbeben		
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE:	
	1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- RE(I) 30 – Brandhemmend - RE(I) 60 – Hochbrandhemmend - RE(I) 90 – Brandbeständig	
	2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion	- R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig	
	3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- E(I) 30 – Brandhemmend - E(I) 60 – Hochbrandhemmend - E(I) 90 – Brandbeständig	
Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen	Klasse gemäß ETAG 007, Abschnitt 5.2.3, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

	Wasserdichtheit		
	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Stoßfestigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Für Blindböden im Sinne der ÖNORM B 2218 (2000.10) ist ein Nachweis nicht erforderlich.
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherfähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 7.2.1 – Bausätze für Blockhäuser

W. A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Tragfähigkeit von Wänden		
	Tragfähigkeit von frei tragenden Decken		
	Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen		
	Widerstand gegen Erdbeben		
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE:	
	1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- RE(I) 30 – Brandhemmend - RE(I) 60 – Hochbrandhemmend - RE(I) 90 – Brandbeständig	
	2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion	- R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig	
	3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- E(I) 30 – Brandhemmend - E(I) 60 – Hochbrandhemmend - E(I) 90 – Brandbeständig	
Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen	Klasse gemäß ETAG 012, Abschnitt 5.2.3, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdichtheit		

	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherfähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 8.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: Nichttragende Innenwände: EI 30 – Brandhemmend EI 60 – Hochbrandhemmend EI 90 – Brandbeständig Nichttragende Innenwände aus oder mit G-Verglasung: E 30 – Brandhemmend E 60 – Hochbrandhemmend E 90 – Brandbeständig	
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdampfdurchlässigkeit		Es ist sicherzustellen, dass für den vorgesehenen Verwendungszweck keine schädigende Kondenswasserbildung im Inneren und an den Oberflächen der Trennwand infolge Wasserdampfdiffusion auftritt.
4	Beständigkeit gegenüber dynamischen Lasten		Angabe der Nutzungskategorie
	Beständigkeit gegenüber exzentrischen Lasten		Angabe der Belastungsnutzungskategorie
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Schallabsorption		Die Schallabsorption ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Wärmespeicherfähigkeit		Die Wärmespeicherfähigkeit ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.

Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärme-dämmstoffen und – mitunter – aus Beton

W. A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Geometrische Ausbildung des Kernbetons		Zur Verwendung als Wand sind ausschließlich scheibenartiger Typ und Gittertyp gestattet. Mindest-Dicken des Kernbetons für tragende und aussteifende Wände nach ÖNORM B 3350 (2006.01), Abschnitt 5.2 Mindest-Dicken des Kernbetons für nichttragende Innenwände nach ÖNORM B 3358-7 (2006.08), Abschnitt 5.3
	Möglichkeit der Bewehrung		Anzugeben: Stürze, Parapete und Brüstungen sind zu bewehren.
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	
	1. Tragende Wände mit Trennfunktion		
	2. Tragende Wände ohne Trennfunktion		
	3. Nichttragende Wände		
4. Fassaden und Außenwände			
3	Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdampfdurchlässigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtheit		
4	Widerstand gegen Schalungsdruck		Anzugeben: Als Fülldruck des Frischbetons ist, wenn keine genaueren Nachweise geführt werden, $p = 90 t_c$ in kN/m^2 anzusetzen, wobei die Dicke des Betonkerns t_c in m einzusetzen ist.
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

	Einfluss des Feuchtigkeits- transports auf den Wärme- durchlasswiderstand der Wand	
	Thermische Trägheit	
<p>1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.</p>		

Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
LD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Stand-sicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	<p>Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten:</p> <p>Vollziegel</p> <p>Für Länge, Breite und Höhe T1, R1</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge und Höhe T2, R1</p> <p>Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk</p> <p>Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß [mm]}}$ und für die</p>	

	<p>Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe</p> <p>Klasse R2+: $0,3 \sqrt{\text{Sollmaß [mm]}}$ für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe</p> <p>In den Klassen Tm und R2+ sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge und Höhe Tm, R2+ Für die Breite T1, R2+</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk</p> <p>Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p>	
Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2005.06) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichsteine erforderlich)
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 1, im geschützten Mauerwerk	Angabe von „LNB“ anstelle von Klasse S0 möglich

Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		Angabe des deklarierten Textes „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle ZA.1.1, Bemerkungen, ist erforderlich.
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf	Brutto-Trockenrohdichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildungen		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)	Anzugeben	

1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2002.12) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.6 bzw. 5.2.7, im geschützten Mauerwerk	Die zusätzliche Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ ist erforderlich.
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur LD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
HD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Stand-sicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten: Vollziegel Für Länge, Breite und Höhe T1, R1 Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Für Länge, Breite und Höhe T2, R2 Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1 Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] und für die	

	<p>Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe</p> <p>Klasse R2+: $0,3 \sqrt{\text{Sollmaß [mm]}}$ für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe</p> <p>In den Klassen Tm und R2+ sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge und Höhe Tm, R2+ Für die Breite T1, R2+</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk</p> <p>Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p>	
Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2005.06) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich)
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	<p>Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 2, im geschützten Mauerwerk</p> <p>Klasse S2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 2, im ungeschützten Mauerwerk</p>	

Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		
1. Außenbauteile		Anzugeben
2. Feuchtesperrschichten		Anzugeben
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf	Brutto-Trockenrohdichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildung		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)	Anzugeben	

1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2002.12) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, im geschützten Mauerwerk Klasse F2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, im ungeschützten Mauerwerk	Gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, erfolgt der Nachweis der Klasse F2 bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 3220 (2000.04), Abschnitt 5.10. Für den Verwendungsort Österreich ist in diesem Fall in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „F2 – Nachweis entsprechend ÖNORM B 3220“
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur HD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 8.3.3 – Festlegungen für Mauersteine - Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle (mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“)		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-3 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Maße und Grenzabmaße (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße		Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Tabelle 2, einzuhalten.
Form und Ausbildung (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-4 (2005.06) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittlere Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben.
Formbeständigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Schwinden		Für das zulässige Schwindmaß gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.8.
Verbundfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Haftscherfestigkeit		Anzugeben
Brandverhalten (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Brandschutz unterliegen)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	

Wasseraufnahme (bei Steinen in Außenbauteilen mit ungeschützter Sichtfläche)		Anzugeben, sofern relevant
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben, sofern relevant
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/ [Dichte und Konfiguration] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen)		
1. Brutto-Trockenrohichte		Anzugeben Bei Angabe der kleinsten und größten Einzelwerte gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.6.
2. Form und Ausbildung		Anzugeben
3. Maße und Grenzabmaße		Anzugeben Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Tabelle 2, einzuhalten.
Wärmedurchlasswiderstand/ [Dichte und Konfiguration] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Wärmeschutz unterliegen)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2002.12) maßgebend.
Frostwiderstand		Die Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ ist erforderlich.
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Porenbetonsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 8.3.5 – Festlegungen für Mauersteine - Betonwerksteine

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle (mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“)		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-5 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 8.4.1 – Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Stürze

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Tragfähigkeit		Anzugeben; Bemessungsverfahren zur Interpolation bei Auslegung auf eine Reihe von Stürzen nach ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Abschnitt 5.3.1, müssen nachvollziehbar sein und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
Durchbiegung unter Last		Anzugeben; Bemessungsverfahren zur Interpolation bei Auslegung auf eine Reihe von Stürzen nach ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Abschnitt 5.3.1, müssen nachvollziehbar sein und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)		
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Masse je Flächeneinheit] (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)	Anzugeben	

Wärmedurchlasswiderstand (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		Bei Stürzen aus Verbundbaustoffen ist der Wärmedurchlasswiderstand auf der Grundlage einer zweidimensionalen Wärmeflussrechnung maßgebend.
Wasseraufnahme (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben bei Stürzen für die Verwendung in ungeschützten Außenbauteilen
Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	Anzugeben unter Angabe der verwendeten Prüfmethode Bei Flachstürzen für die Verwendung im Hochbau über Maueröffnungen ist der Feuerwiderstand auf der Grundlage einer Prüfung am Flachsturz als Teil einer Mauer ohne raumabschließende Funktion einzustufen.
Dauerhaftigkeit (gegenüber Korrosion)	Klasse D gemäß ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Tabelle C.3	Anzugeben
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand) (nur bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben nur bei ungeschützten Stürzen in Außenbauteilen
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anzugeben

Anlage A 8.5.1 – Vorhangfassaden

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	
Brandausbreitung	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Eigenlast		Anzugeben
Widerstand gegen Windlast		Anzugeben
Stoßfestigkeit	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Temperaturwechselbeständigkeit		Bei Verwendung von temperaturwechselbeständigen Gläsern ist die Glasart anzugeben.
Widerstand gegen Horizontal-lasten		Anzugeben inklusive Angabe der Höhe des Brüstungsriegels
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
Wärmedurchgang		Anzugeben
Luftschalldämmung		Anzugeben bei Vorhangfassaden zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden
Dauerhaftigkeit		Unterlagen entsprechend ÖNORM EN 13830 (2003.11), Abschnitt 4.11, erforderlich

Anlage A 9.1.1 – Pflastersteine aus Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 1338 (2007.01), Tabelle 4.1, oder Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1338 (2007.01), Tabelle 4.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1338 (2007.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 9.1.2 – Platten aus Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 1339 (2007.01), Tabelle 4.1, oder Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1339 (2007.01), Tabelle 4.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1339 (2007.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 9.1.3 – Bordsteine aus Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Biegezugfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1340 (2007.01), Tabelle 2.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1340 (2007.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 9.2.1 – Platten aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit	ÖNORM B 3108 (2006.10)	ÖNORM B 3108 (2006.10)
1. Biegefestigkeit	Ad Biegefestigkeit: anzugeben; für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1341 (2002.04), Tabelle B.1.	
Gleit-/Rutschwiderstand		
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Ad Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1341 (2002.04), Tabelle 6	
2. Abriebwiderstand		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1341 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.2.2 – Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit	ÖNORM B 3108 (2006.10) Ad Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1342 (2002.04), Tabelle 4	ÖNORM B 3108 (2006.10)
1. Druckfestigkeit		
Gleit-/Rutschwiderstand		
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		
2. Abriebwiderstand		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1342 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.2.3 – Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit		
1. Biegefestigkeit	Anzugeben; für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1343 (2002.04), Tabelle B.1.	
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1343 (2002.04), Tabelle 5	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1343 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Äußere Brandbeständigkeit		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Gleitwiderstand in Verkehrsbereichen		
Haltbarkeit	Klasse FP100 nach ÖNORM EN 1344 (2007.01), Tabelle 2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1344 (2007.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 11.1.1 – Leichte Holzbauträger und -stützen

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE: - R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig	
3	Freisetzung gefährlicher Substanzen	Es dürfen nur Holzwerkstoffe der Formaldehyd-Klasse E1 verwendet werden.	Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE Ad Gehalt an Pentachlorphenol: Zulässiger Gehalt an Pentachlorphenol ≤ 5 ppm

Anlage A 11.2.1 – Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Abgabe von gefährlichen Substanzen	Formaldehyd-Klasse E1 gemäß ÖNORM EN 13986 (2005.04), Tabelle B.1	In Entsprechung mit ÖNORM EN 13986 (2005.04), Anhang ZA.1, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Ad Gehalt an Pentachlorphenol: Zulässiger Gehalt an Pentachlorphenol ≤ 5 ppm gemäß ÖNORM EN 13986 (2005.04), Abschnitt 5.18

Anlage A 11.2.2 – Holzbauwerke - Brettschichtholz

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Abgabe von gefährlichen Substanzen	Formaldehyd-Klasse E1 gemäß ÖNORM EN 14080 (2005.09), Tabelle B.1, (sofern bei der Herstellung von Brettschichtholz ein formaldehydhaltiger Klebstoff verwendet wird)	In Entsprechung mit ÖNORM EN 14080 (2005.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 11.2.3 – Binder Brettsperrholz BBS

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Mechanische Festigkeit		In Ergänzung zur ETA-06/0009 sind für tragende Verwendungszwecke Nachweise einschlägig akkreditierter oder notifizierter Stellen über die Leistungsfähigkeit der Produkte (Tragfähigkeit und Steifigkeit der Produkte als Platte und als Scheibe) vorzulegen.
Feuerwiderstand		In Ergänzung zur ETA-06/0009 ist für Verwendungszwecke, bei denen Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt werden, die Feuerwiderstandsklasse durch Vorlage eines Klassifizierungsberichts einer einschlägig akkreditierten oder notifizierten Stelle nachzuweisen.

Anlage A 12.1.1 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit nach der thermischen Prüfung	Druckklassen N1 und P1 im Sinne der jeweiligen Type nach ÖNORM EN 1457 (2007.07), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Feuerwiderstand (Gasdichtheit nach der Ausbrandprüfung)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Säurebeständigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegen Kehrbeanspruchung		
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1457 (2007.07), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anzugeben

Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bauteile für System-Metallabgasanlagen		
Druckfestigkeit der Abgasanlagen-Abschnitte und Formstücke		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Tabelle 3	
Strömungswiderstand		
1. eines Abgasanlagen-Abschnittes		
2. eines Formteils		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit	Anzugeben	
1. Gasdichtheit		Anzugeben
2. Innerer Durchmesser		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		
1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abgasanlagen-Abschnitte und Formteile)		

2. Schräge Installationen		Anzugeben
3. Windbelastete Abschnitte		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensat Beständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionswiderstand		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.1 (V1), sind die Brennstoffarten der Klasse 1 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.2 (V2), sind die Brennstoffarten der Klasse 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.3 (V3), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Sofern nicht ein positiver Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, vorliegt, gilt:</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a (Vm), sind grundsätzlich die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten für Trockenbetrieb: mind. L 11150</p> <p>Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Tabelle 4: Einwandig: mind. L 50060 Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.)</p> <p>nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.2 und Tabelle 4 (Nachweis gemäß ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a)</p>
Aufsätze		
Strömungswiderstand		Anzugeben
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Starre Produkte (Innenrohre, Formstücke, Verbindungsstücke)		
Druckfestigkeit (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm) (nur bei starren Verbindungsstücken und Formstücken). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
1. Starre Innenrohre und Formstücke		
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr/Verbindungsstück zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 3	
Strömungswiderstand (starre Rohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		
Rußbrandbeständigkeit (thermische Beschaffenheit bei Betriebsbedingungen)	Anzugeben	
1. Starre Rohre und Formstücke		
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		
Biegezugfestigkeit (starre Rohre, Verbindungsstücke und Formstücke)		
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		

1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionswiderstand		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.1 (V1), sind die Brennstoffarten der Klasse 1 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.2 (V2), sind die Brennstoffarten der Klasse 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.3 (V3), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Sofern nicht ein positiver Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, vorliegt, gilt:</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a (Vm), für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2, sind grundsätzlich die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten für Trockenbetrieb: mind. L 11150</p> <p>Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2: Einwandig: mind. L 50060 Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) Sanierung: mind. L 50040 (eingeschränkt auf die Brennstoffe Heizöl extra leicht und gasförmige Brennstoffe sowie eine nachzuweisende Verbrennungsgastemperatur von ≤ 200 °C)</p> <p>Für Verbindungsstücke: mind. L 01050</p> <p>nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.2, und ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2 (Nachweis gemäß ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a)</p>

Flexible Produkte		
Druckfestigkeit (von Formstücken und Abstützungen)		
Feuerwiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 3	
Strömungswiderstand (flexible Rohre und Formstücke)		
Rußbrandbeständigkeit (thermische Beschaffenheit bei Betriebsbedingungen von flexiblen Rohren und Formstücken)	Anzugeben	
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit von flexiblen Rohren und		
1. Druckfestigkeit von Formstücken und Abstützungen		
2. Zugfestigkeit		Anzugeben
3. Bruchbeständigkeit		Anzugeben
4. Biegefestigkeit		Anzugeben
5. Torsionsfestigkeit		Anzugeben
6. Ziehfestigkeit		Anzugeben

Anzugeben

Anzugeben

Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionswiderstand		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.1 (V1), sind die Brennstoffarten der Klasse 1 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.2 (V2), sind die Brennstoffarten der Klasse 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, Anhang A.3 (V3), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Sofern nicht ein positiver Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. b, vorliegt, gilt:</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a (Vm), für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2, sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, zulässig.</p> <p>Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2: Einlagig: mind. L 50030 Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.) nach ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.2, und ÖNORM EN 1856-2 (2004.10), Tabelle 2 (Nachweis gemäß ÖNORM EN 1856-1 (2006.09), Abschnitt 6.5.1 lit. a)</p>
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1857 (2007.08), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Feuerwiderstand (Rußbrandbeständigkeit)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Korrosionsbeständigkeit	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Kehrbeanspruchung		
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1857 (2007.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

